



Bedingungen für die MeinGiro-Konten

Stand: 06.12.2016

1. Inanspruchnahme der Leistung

Zur Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen im Rahmen des jeweiligen MeinGiro-Kontos ist der Abschluss einer MeinGiro-Rahmenvereinbarung Voraussetzung. Nach Abschluss der MeinGiro-Rahmenvereinbarung werden einzelne Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbroschüre dem Kontoinhaber, nachfolgend „Kunde“ genannt, gegenüber von der Sparkasse Südholstein, nachfolgend „Sparkasse“ genannt, bzw. ihren Vertragspartnern direkt erbracht bzw. bereitgestellt. Nach Maßgabe der nachfolgend beschriebenen Grundsätze kann der Kunde einzelne Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbroschüre in Anspruch nehmen:

- Die Registrierung für das MeinGiro Online-Portal für die Modelle MeinGiro Extra und MeinGiro ExtraKlasse beantragt der Kunde im MeinGiro Online-Portal. Nach Eingabe der Daten und Ausführung der Funktion „Registrierung absenden“ erhält der Kunde eine E-Mail mit einem Aktivierungslink.
Die Registrierung für das S-POOL Online-Portal für das Modell MeinGiro Star beantragt der Kunde im S-POOL Online-Portal. Nach Eingabe der Daten und Ausführung der Funktion „absenden“ erhält er eine E-Mail mit einem Aktivierungslink.
Nach erfolgter Registrierung kann der Kunde Leistungen im geschützten Bereich nutzen. Ohne korrekte Legitimation kann der Kunde im Interesse seiner eigenen Sicherheit keine Aufträge online übermitteln.
Eine Änderung des Passworts für Online-Aufträge kann jederzeit über das MeinGiro Online-Portal bzw. S-POOL Online-Portal im geschützten Bereich erfolgen.
- Um über die MeinGiro-Hotline Aufträge auszulösen und/oder sonstige Informationen zu übermitteln, benötigt der Kunde ein Passwort. Dieses legt der Kunde in der MeinGiro-Rahmenvereinbarung fest.
Zur Auftragsannahme bei der MeinGiro-Hotline muss sich der Kunde durch Name, Anschrift, Geburtsdatum und Passwort legitimieren. Ohne korrekte Legitimation kann der Kunde im Interesse seiner eigenen Sicherheit keine Aufträge telefonisch übermitteln.
Der Kunde kann das Passwort bei der Sparkasse ändern. Voraussetzung ist, dass er sich dort ordnungsgemäß legitimiert hat.
- Zur Inanspruchnahme einiger Leistungen bedarf es neben dem Abschluss der MeinGiro-Rahmenvereinbarung eines Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vertragspartner der Sparkasse bzw. des Mehrwertdienstleisters, der die Leistung erbringt. Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat sich der Kunde grundsätzlich mit seiner gültigen MeinGiro-SparkassenCard gegenüber dem Dritten (Vertragspartner der Sparkasse bzw. des Mehrwertdienstleisters) auszuweisen. MeinGiro Star-Kunden legen zur Nutzung der S-POOL Vorteilsangebote ihren S-POOL Kundenausweis vor.
Die Inhalte der Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen enthalten.

2. Änderung des Leistungsumfangs

Die Sparkasse ist berechtigt, Inhalte und Bestandteile des jeweiligen MeinGiro-Kontos sowie der einzelnen angebotenen Leistungen zu erweitern, einzuschränken oder zu streichen. Die Sparkasse ist ebenfalls berechtigt, das Angebot des MeinGiro-Kontos insgesamt einzustellen, wenn sie aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist.

In diesen Fällen sind Schadenersatzansprüche gegen die Sparkasse ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse oder deren Erfüllungsgehilfen vorliegt.



Bedingungen für die MeinGiro-Konten

Stand: 06.12.2016

3. Auftragsbearbeitung

Die der Sparkasse im Rahmen des MeinGiro-Kontos übertragenen Aufträge werden mit kaufmännischer Sorgfalt bearbeitet. Muss die Auftragsausführung aufgrund von Unklarheiten, z. B. nicht vollständig ausgefüllter Anträge, zurückgestellt werden, wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert. Die Sparkasse behält sich in diesem Fall die Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

4. Sorgfaltspflichten

Der Kunde hat seine MeinGiro-SparkassenCard nach Erhalt unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Eine Weitergabe an andere Personen ist nicht zulässig. Kommt die MeinGiro-SparkassenCard abhanden, so ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Kunde auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116116 aus dem Inland und +49116116 aus dem Ausland (ggf. abweichende Ländervorwahl)) abgeben.

MeinGiro Star-Kunden erhalten zusätzlich einen S-POOL Kundenausweis. Der Kunde hat diesen nach Erhalt unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftsfeld zu unterschreiben und mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Eine Weitergabe an andere Personen ist nicht zulässig. Ein Verlust des Ausweises ist der Sparkasse schnellstmöglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen für MeinGiro Star oder bei Kündigung ist der S-POOL Kundenausweis unaufgefordert an die Sparkasse zurückzugeben.

Die Weitergabe des Passwortes zur Legitimation bei der MeinGiro-Hotline oder des Passwortes für das Online-Portal an andere Personen ist nicht zulässig. Der Kunde hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein unberechtigter Dritter keine Kenntnis von den Passwortern erhält. Jede Person, die Kenntnis vom Passwort hat, besitzt die Möglichkeit, Leistungen über die MeinGiro-Hotline bzw. das Online-Portal zu Lasten des Verrechnungskontos in Anspruch zu nehmen. Ist dem Kunden bekannt, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis des Passworts erhalten hat, oder besteht der dringende Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich das Passwort zu ändern.

Die Zahlungsansprüche der Sparkasse und ihrer Vertragsunternehmen, die ihnen gegen den Kunden zustehen, werden auf dem Verrechnungskonto gebucht, es sei denn, die Abrechnung ist direkt mit dem Vertragspartner der Sparkasse bzw. des Mehrwertdienstleisters erfolgt. Aus diesem Grund hat der Kunde dafür zu sorgen, dass das Verrechnungskonto die erforderliche Deckung aufweist. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs hat der Kunde etwaige Adressänderungen unverzüglich der Sparkasse mitzuteilen.

5. Haftung der Sparkasse

(1) Haftung für eigene Leistungen sowie die Haftung bei höherer Gewalt

Die Haftung für eigene Leistungen sowie die Haftung bei höherer Gewalt richten sich nach Nr. 19 AGB.

(2) Haftung für Kooperationspartner

Für die vertragliche Ausgestaltung externer Leistungen gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Leistungsanbieter. Eine Haftung der Sparkasse für die gesetz- und vertragsmäßige Ausführung besteht nicht. Ansprüche sind gegen den Kooperationspartner geltend zu machen. Die Haftung der Sparkasse beschränkt sich für externe Leistungen (Kooperationspartner) auf die sorgfältige Auswahl der jeweiligen Vertragsunternehmen. Insoweit haftet die Sparkasse für den Fall, dass ihren Mitarbeitern oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



Bedingungen für die MeinGiro-Konten

Stand: 06.12.2016

6. Haftung des Kunden

Verletzt der Kunde seine Sorgfaltspflichten schuldhaft, so hat er den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Kunde sein Passwort unberechtigten Personen mitteilt, es vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt oder bei Verdacht, dass eine unberechtigte Person Kenntnis von seinem Passwort hat, sein Passwort nicht ändert. Der Kunde haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Änderung des Passworts durch eine unberechtigte Auftragserteilung entstanden sind. Eine Schadensübernahme durch die Sparkasse setzt eine Strafanzeige des Kunden voraus.

7. Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Die Vertragspartner können die MeinGiro-Rahmenvereinbarung im Rahmen des MeinGiro-Kontos jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitigen Vereinbarungen dem entgegenstehen. Kündigt die Sparkasse die MeinGiro-Rahmenvereinbarung, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen. Bis zur Kündigung entstandene Ansprüche bleiben unberührt. Die Sparkasse ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn ein Kunde der Änderung oder Streichung von Leistungen bzw. Leistungsbestandteilen oder der Neueinführung von Leistungen oder Leistungsbestandteilen widerspricht.

(2) Außerordentliche Kündigung

Die Vertragspartner können die MeinGiro-Rahmenvereinbarung jederzeit auch aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann.

Für die Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn der Kunde das Verrechnungskonto überwiegend zur Abwicklung unternehmerischer Zahlungsvorgänge nutzt. Die Sparkasse darf den Zugang zur MeinGiro-Hotline sowie die MeinGiro-SparkassenCard sperren.

(3) Rechtsfolgen der Kündigung

Die Kündigung der MeinGiro-Rahmenvereinbarung bzw. des Girokontos hat die gleichzeitige Beendigung der Vertragsverhältnisse über die einzelnen Leistungen des MeinGiro-Kontos zur Folge. Bereits entstandene Ansprüche für in Abwicklung befindliche Einzelleistungen bleiben unberührt. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Sparkasse insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Mit Kündigung der MeinGiro-Rahmenvereinbarung darf die MeinGiro-SparkassenCard bzw. der S-POOL Kundenausweis als Ausweis bei den Vorteilspartnern nicht mehr benutzt werden. Sie sind unaufgefordert an die Sparkasse zurückzugeben.